

Zielvereinbarung
nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Zwischen dem

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Bergisch Gladbach

nachfolgend

- Beirat -

und der

Stadt Bergisch Gladbach,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lutz Urbach und den

Ersten Beigeordneten Herrn Stephan Schmickler

nachfolgend

- Stadt -

wird folgende

Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW geschlossen:

Präambel

Mit dieser Vereinbarung werden neben die am 14.02.2008 abgeschlossene Zielvereinbarung für die Bereiche „Kommunikation“ und „Zugänglichkeit der städtischen Gebäude“ Regelungen für den öffentlichen Raum gestellt.

Auch diese Maßnahmen bauen auf die bisherigen Bemühungen des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung, von Behindertenbeauftragter und Stadtverwaltung um eine barrierefreie Stadt Bergisch Gladbach auf.

§ 1 Geltungsbereich

In Ergänzung und Erfüllung der Zielvereinbarung vom 14.02.2008 setzt diese Vereinbarung die Regelungen des BGG NW für den öffentlichen Raum, hier insbesondere

- Straßen und
- Grünanlagen

um.

§ 2 Städtische Straßen, Wege und Plätze

1. Die folgenden Regelungen gelten für grundlegende Umgestaltungen sowie Neubauten. Die Stadt wird entsprechende Standards auch bei abzuschließenden Erschließungsverträgen beachten.
2. Für städtische Hauptverkehrs- oder Wohnsammelstraßen sowie Fußgängerzonen und Plätze in den zentralen Versorgungsbereichen werden der Planung die jeweils aktuellen Richtlinien für Barrierefreiheit zu Grunde gelegt. Wohnstraßen erhalten mindestens eine 3 cm hohe durchlaufende seitliche Kante als Leiteinrichtung.
3. An Querungsstellen werden die Bordsteine - soweit bezüglich der Gefälleverhältnisse möglich – auf 3 cm abgesenkt. Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, werden an hoch frequentierten Querungsstellen je eine Absenkung auf 6 cm und auf 1 cm eingerichtet.
4. Ampelanlagen im Umfeld der zentralen Versorgungsbereiche erhalten akustische Signalgeber. Weitere Anlagen können entsprechend ausgestattet werden, wenn dies für regelmäßige Wege sehbehinderter Menschen erforderlich ist.
5. Bushaltestellen erhalten taktile Leiteinrichtungen und erhöhte Bordsteine, die einen niveaugleichen Einstieg in moderne Niederflurbusse mit Neigetechnik ermöglichen.
6. Besondere Bedürfnisse im Umfeld von Altenwohnanlagen, Krankenhäusern, Reha-Zentren etc. sind zu beachten.

§ 3 Stellplätze, Tiefgaragen

1. Behindertenstellplätze werden auch zukünftig bedarfsgerecht ausgewiesen. Sie werden im städtischen Internetauftritt entsprechend dargestellt.
2. Nicht barrierefreie städtische Stellplatzanlagen (z.B. Tiefgaragen, Parkdecks) werden deutlich als solche gekennzeichnet. Im unmittelbaren Umfeld werden ebenerdige Behindertenstellplätze bereit gestellt.

§ 4 Stadtmöblierung, Sondernutzung

1. Zwischen Beirat und Stadt wird ein Kriterienkatalog für die Beschaffung von Stadtmobiliar abgestimmt, der die besonderen Bedürfnisse gehbehinderter Menschen berücksichtigt.
2. Im Bereich der Sondernutzungen werden unerwartete bzw. taktil schlecht erkennbare Hindernisse vermieden.
3. Bei der Neuerrichtung von Laternenmasten werden für Rollstuhlfahrer erforderliche Wegebreiten berücksichtigt.

§ 5 Grünanlagen, Friedhöfe

1. In den städtischen Naherholungsanlagen wird je ein Rundweg so gestaltet, dass er auch in Schlechtwetterperioden barrierefrei nutzbar ist. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Konjunkturpakets II.
2. Städtische Naherholungsanlagen und Friedhöfe verfügen im Eingangsbereich über eine ausreichende Zahl von Behindertenstellplätzen.

Bei Wegeneubau bzw. –grundsanierung werden - sofern die Topografie dies zulässt – Kanten, tiefe Rinnen und ähnliche Hindernisse für Gehbehinderte vermieden.

3. Bei der Grabvergabe werden Belange von geh- oder sehbehinderten Angehörigen berücksichtigt.

§ 6 Abstimmungsverfahren, Einzelfälle

1. Von dieser Vereinbarung berührte städtische Baumaßnahmen werden rechtzeitig der städtischen Behindertenbeauftragten vorgelegt. Diese bindet – soweit erforderlich – jeweils umgehend die hierzu vom Beirat benannten sachkundigen Personen ein und gibt anschließend eine Stellungnahme an die Stadt ab.

Alle Beteiligten bemühen sich bei unterschiedlichen Auffassungen um eine praxisgerechte und kostengünstige Lösung.

In begründeten Einzelfällen trägt der Beirat über die städtische Behindertenbeauftragte individuelle Wünsche auf Umgestaltungen im öffentlichen Raum vor. Die Stadt wird

in diesen Fällen alle Möglichkeiten prüfen und sich um eine Realisierung bemühen.
Die Finanzierbarkeit bleibt vorbehalten.

§ 7 Nichterfüllung

1. **Nachbesserung**
Erfüllt eine von der Stadt Bergisch Gladbach vorgenommene Maßnahme nicht die Mindeststandards der §§ 2 und 3 dieses Vertrages, kann der Beirat von der Stadt Bergisch Gladbach Nachbesserung verlangen.

Kann die Stadt Bergisch Gladbach die Nachbesserung nicht innerhalb einer vereinbarten Zeit erfüllen, verpflichten die Vertragsparteien sich, über entsprechende Änderungen der Zielvereinbarung zu verhandeln.

2. **Mindeststandards**
Wird die Einhaltung eines oder mehrerer Mindeststandards unmöglich, verpflichtet sich die Stadt Bergisch Gladbach, den Beirat hiervon unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Der Beirat kann dann von der Stadt Bergisch Gladbach verlangen, Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung zu führen mit dem Ziel, einen realisierbaren Mindeststandard zu vereinbaren, der dem unmöglichen Mindeststandard am nächsten kommt.

§ 8 Geltungsdauer und Kündigung

1. **Geltungsdauer**
Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2015.
2. **Kündigung**
Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Zusammenarbeit und Kooperation

1. **Kooperationspflicht**
Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.
2. **Informationspflichten der Stadt Bergisch Gladbach**
Die Stadt Bergisch Gladbach informiert den Beirat regelmäßig, mindestens zwei Mal im Jahr, über den Stand der Umsetzung und gibt ihm die Gelegenheit, sich über Fortschritte bei der Herstellung der Barrierefreiheit zu informieren.
3. **Annahme erfüllter Leistungsverpflichtungen**
Der Beirat verpflichtet sich, den vertragsgemäß und zeitgerecht barrierefrei hergestellten Bereich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach entsprechender Mitteilung der Stadt Bergisch Gladbach als vertragsgemäß erfüllte Leistung

anzunehmen. Der Beirat ist berechtigt, die erbrachte Leistung der Stadt Bergisch Gladbach vor ihrer Annahme zu begutachten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. **Änderungen und Ergänzungen**
Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. **Salvatorianische Klausel**
Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. **Zielvereinbarungsregister**
Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihrer Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.

Bergisch Gladbach, den

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Bergisch Gladbach

.....
Claudia Breuer-Piske
Vorsitzende

.....
stellv. Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach

.....
Lutz Urbach
Bürgermeister

.....
Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter